

**Satzung**  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand

(Stand: 01.01.2005)

Aufgrund der §§ 6 (3) und 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds.GVBl. S 41) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in ihrer Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden nur Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden nur Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Nr. 5 des Kostentarifs. Es wird eine Mindestwiderspruchsgebühr von **26 €** festgesetzt. Damit soll der für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderliche Arbeitsaufwand entschädigt werden.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4)

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich – rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 19 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen von Widerspruchsbescheiden und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Verwaltungskosten die gem. § 67a Abs. 1 Satz 3 Nieders. VwVG anfallen.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine dem Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, den 01.01.2005

Abwasserzweckverband  
Altes Land und Geestrand

Der Verbandsvorsteher  
Gosch

Der Verbandsgeschäftsführer  
Subei

(LS)

**Bekanntmachung:**

Amtsblatt des Landkreises Stade 1981, Nr. 20 S. 142

**Bekanntmachung 1. Änderungssatzung:**

Amtsblatt des Landkreises Stade 1995, Nr. 13

**Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 05.12.2001**

Amtsblatt des Landkreises Stade 20.12.2001, Nr. 51

**Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 10.10.2002**

Amtsblatt des Landkreises Stade

**Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 25.11.2004**

Amtsblatt des Landkreises Stade 16.12.2004, Nr. 46

**Der Kostentarif gem. § 2 erhält folgende Fassung:** (Stand: 1.1.2005)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag	EURO
1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von		
1.1	bis zu 5.000,-- €	5,--	
1.2.	über 5.000,-- € bis 10.000,-- €	10,--	
1.3	über 10.000,-- € bis 25.000,-- €	15,--	
1.4	über 25.000,-- € bis 50.000,-- €	20,--	
1.5.	über 50.000,-- € bis 125.000,-- €	26,--	
1.6.	über 125.000,-- € bis 250.000,-- €	31,--	
1.7.	über 250.000,-- €	41,--	
2.	Entwässerungsgenehmigungen und Abnahme auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung		
2.1.	für die Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung	77,--	
2.2.	für die Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung		15,--
3.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	77,--	
4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art ist die verbandseigene Abwasseranlage		51,--
			bis 153,--

**5. Verwaltungsgebühren für Amts- bzw. Vollstreckungshilfe**

**27,10 €**

6. Rechtsbehelfe  
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.

**Die Kosten betragen bei Gegenständen im Wert**

	Mindestbetrag	26,-- €
<b>ab</b> 770,--	Euro einschl.	28,-- €
bis zu 820,--	Euro einschl.	29,-- €
bis zu 870,--	Euro einschl.	31,-- €

bis zu	920,--	Euro einschl.	32,-- €
bis zu	970,--	Euro einschl.	33,-- €
bis zu	1.020,--	Euro einschl.	34,-- €
bis zu	1.180,--	Euro einschl.	36,-- €
bis zu	1.330,--	Euro einschl.	39,-- €
bis zu	1.480,--	Euro einschl.	41,-- €
bis zu	1.640,--	Euro einschl.	44,-- €
bis zu	1.790,--	Euro einschl.	47,-- €
bis zu	1.940,--	Euro einschl.	49,-- €
bis zu	2.100,--	Euro einschl.	52,-- €
bis zu	2.250,--	Euro einschl.	54,-- €
bis zu	2.400,--	Euro einschl.	57,-- €
bis zu	2.560,--	Euro einschl.	59,-- €
bis zu	2.760,--	Euro einschl.	62,-- €
bis zu	2.970,--	Euro einschl.	65,-- €
bis zu	3.170,--	Euro einschl.	69,-- €
bis zu	3.380,--	Euro einschl.	72,-- €
bis zu	3.580,--	Euro einschl.	75,-- €
bis zu	3.780,--	Euro einschl.	78,-- €
bis zu	3.990,--	Euro einschl.	80,-- €
bis zu	4.190,--	Euro einschl.	83,-- €
bis zu	4.400,--	Euro einschl.	85,-- €
bis zu	4.600,--	Euro einschl.	88,-- €
bis zu	4.860,--	Euro einschl.	90,-- €
bis zu	5.110,--	Euro einschl.	93,-- €

von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro für je 500 Euro 3,50 €

von dem Mehrbetrag bis 500.000 Euro für je 1.000 Euro 6,00 €

Werte über 5.000 Euro sind auf volle 500 Euro,

Werte über 50.000 Euro sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden.

Der **Höchstbetrag** der Kosten wird auf 500 Euro festgesetzt.